

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1901

27/28 (1.3.1901)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Bereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 27/28.

Erscheint monatlich 1mal.
Preis durch die Post bezogen
einschließlich Bestellgeld 3.54 Mk.
pro Jahr.

März/April 1901

Anzeigen kosten die viergespaltene
Zeitspalte oder deren Raum 12 Pfg.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

3. Jahrg.

Inhalt: 1. Wasserleitungen. 2. Vom Nutzen der Wasserleitungen. 3. Oberabhör einer Gemeindeführung. 4. Sparkassenwesen: Neue Sparkassenfassungen. 5. Invaliden- und Krankenversicherung. 6. Anfragen und Antworten. 7. Ueber Erhebung sogen. Lokalbeiträge. 8. Anzeigen.

a. Wasserleitungen.

Unter den zahlreichen in den letzten Jahren von vielen Gemeinden vollzogenen Unternehmungen größerer Art nehmen die Ausführungen öffentlicher Wasserversorgungsanlagen wohl unstreitig den ersten Rang ein. Es ist dies eine Erscheinung, die um so höher anzuschlagen ist, da die Gemeinden hier aus eigenem Antriebe eine Kulturaufgabe erfüllen, zu der sie nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen öffentlich rechtlich nur selten gezwungen werden können.

Je mehr sich in einer Gemeinde die Erkenntnis Bahn bricht, daß eine geordnete öffentliche Wasserversorgung für die Reinlichkeit, Gesundheit, Feuerficherheit, für gewerbliche, landwirtschaftliche Betriebe u. s. w. eine wertvolle Grundlage bildet, um so leichter wird es den Organen einer Gemeindeverwaltung sein, der Frage nach einer geordneten Versorgung der Gemeinde mit Wasser näher zu treten.

Ist in einer Gemeinde der Entschluß gereift, eine Wasserversorgungsanlage auszuführen, so hat der Gemeinderat zunächst durch Vermittelung des vorgesetzten Bezirksamts mit der technischen Behörde — Gr. Kulturinspektion — wegen Untersuchung geeigneter Quellen, Fertigung der erforderlichen Pläne und Kostenberechnungen ins Benehmen zu treten. Die Mitwirkung der technischen Staatsstellen bei Herstellung von Wasserversorgungsanlagen ist durch die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1899 (Ges.- und Verordn.-Bl. 1899 S. 944) neu geregelt worden.

Nach erfolgter Ausarbeitung des Projekts durch die Gr. Kulturinspektion und nach geschehener Prüfung und Gutheißung dieses Projekts Seitens der Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues hat der Gemeinderat, wenn thunlich nach vorheriger Erkundigung bei Großh. Bezirksamt, diejenigen Mittel zu bestimmen, die zur Durchführung des Unternehmens flüssig gemacht werden sollen, und sodann die Gemeinde (Bürgerausschuß oder Gemeindeversammlung) zur Abstimmung über die Ausführung des Unternehmens einzuberufen. Da in der Regel die Aufwendung außerordentlicher Mittel, insbesondere die Aufnahme von Kapitalien nötig fällt, so muß gleichzeitig mit Einholung der Genehmigung der Gemeinde zur Ausführung des Unternehmens auch über die beantragte Aufnahme von Kapitalien Entschluß getroffen werden. Die der Gemeinde vorzulegende Frage kann etwa wie folgt gefaßt werden:

Genehmigt die Gemeinde:

- Die Ausführung einer Wasserversorgungsanlage nach dem von Großh. Kulturinspektion ausgearbeiteten Projekt und Kostenüberschlag?
- Die Deckung dieser Kosten durch Aufnahme eines Anlehens bis zum Betrage von Mk.?
- Die Tilgung der Schuld innerhalb Jahren?

Sollen ausnahmsweise andere Mittel als Anlehen, z. B. verfügbare Aktivkapitalien, der Ertrag eines außerordentlichen Holzhiebs, zur Verwendung gelangen, so muß gleichfalls hierwegen ausdrücklich besonderer Beschluß gefaßt und die nach § 172d Ziff. 2 der Gemeindeordnung

(Verwendung von Grundstockvermögen zu laufenden Bedürfnissen) erforderliche Staatsgenehmigung rechtzeitig, d. h. vor Ausführung des Unternehmens, eingeholt werden. In dem betr. Gemeindebeschlusse muß ausdrücklich angegeben sein, ob die Verwendung des Grundstockvermögens eine dauernde, d. h. ohne Wiederersatz an den Grundstock, oder eine vorübergehende, d. h. vorbehaltlich des Rückersatzes an den Grundstock, sein soll. Besitzt die Gemeinde ein rechnermäßiges Wirtschaftsguthaben und will sie Aktivkapitalien bis zur Höhe dieses Guthabens verwenden, so ist eine staatliche Genehmigung hiezu nicht erforderlich, da die Ausführung von Wasserversorgungen mit Ausnahme des Ankaufs von Liegenschaften und der Erstellung von Gebäulichkeiten Aufgabe der Gemeindegewirtschaft ist. Die Vornahme eines außerordentlichen Holzhiebs bedarf selbstredend der besonderen Zustimmung der Gemeinde (§ 137 Gde.-Ordnung.) und der Staatsgenehmigung (§ 172d Ziffer 5 der Gde.-Ordnung.)

Besonderer Beschlußfassung bedarf es sodann ferner noch wegen Deckung des Aufwandes für die Hausleitungen, da die Gemeinde in der Regel endgiltig nur den Aufwand für Herstellung der Hauptstränge, manchmal aber auch jener für Legung der Nebenstränge bis zu einer gewissen Entfernung von der nächsten Grundmauer des Wasserabnehmers übernimmt. Muß die Gemeinde zur vorzuschüsslichen Bestreitung der Hausleitungskosten Aktivkapitalien verwenden oder Anlehen aufnehmen, so ist hiezu gleichfalls Zustimmung der Gemeinde und staatliche Genehmigung erforderlich, und zwar ist bei Beträgen bis zu 6000 Mk. das Großh. Bezirksamt und bei höheren Beträgen das Gr. Ministerium des Innern zur Erteilung der Staatsgenehmigung zuständig. Die Rückerhebung der von der Gemeinde vorzuschüsslich bestrittenen Hausleitungskosten von den Hauseigentümern erfolgt gewöhnlich in 3 bis 5 verzinsslichen Jahrestermen.

Sind alle die nach obigen Ausführungen erforderlichen Gemeindebeschlüsse gefaßt, so sind Ausfertigungen derselben unter Anschluß der Pläne, Beschreibungen, Kostenüberschläge und dergl. dem Großh. Bezirksamt vorzulegen zur Erteilung oder Einholung der staatlichen Genehmigung in den einzelnen Fällen. Sind diese Genehmigungen erteilt, so kann die Ausführung des Unternehmens, die in der Regel die Gr. Kulturinspektion leiten wird, beginnen.

Nach erfolgter planmäßiger Ausführung der Leitung und gepflogener Endabrechnung mit den einzelnen Unternehmern auf Grund der von der technischen Behörde gefertigten Berechnungen hat der Gemeinderat eine Zusammenstellung des gesamten Aufwandes zu fertigen und zu untersuchen, ob der bewilligte Kredit nicht erreicht oder überschritten wurde. In letzterem Falle ist sofort die Zustimmung der Gemeinde und, wenn über den genehmigten Betrag hinaus Anlehen aufgenommen werden

mußten, auch unverzüglich die staatliche Genehmigung nachträglich einzuholen. Mit der Aufstellung eines Schuldentilgungsplanes wird am zweckmäßigsten solange zugewartet, bis feststeht, welcher Aufwand der Gemeinde endgiltig zur Last bleibt. Etwaige Staatsbeihilfen, die weniger bemittelten Gemeinden aus den im Staatsvoranschlag zur Verfügung gestellten Mitteln bewilligt werden werden am Besten zur außerordentlichen Schuldentilgung oder zur Ausrüstung der Hydranten verwendet. Die Verwendung dieser Beiträge zu Ausgaben, die mit der Wasserversorgung in gar keinem ursächlichen Zusammenhang stehen (wie es vielfach vorkommt) sollte unterbleiben. **Bemerkt** sei noch, daß auch die Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse den Gemeinden auf Ansuchen namhafte Beiträge zur Einrichtung und Ausrüstung der Hydranten bewilligt.

Die nächste Aufgabe des Gemeinderats besteht nun in der Regelung der sog. Wasserzinsen. Da die Wasserversorgungen zu dem Kreis derjenigen Einrichtungen gehören, die zur Förderung von Gemeindegewerben unternommen werden, zu deren Herstellung jedoch eine öffentlich rechtliche Verpflichtung nur selten geltend gemacht werden kann, so bleibt es dem Ermessen der Gemeinde überlassen, ob sie ein privatrechtliches Entgelt für die Benützung der Wasserversorgung auf Grund eines Vertragsverhältnisses erheben, oder ob sie von der ihr nach § 71 Absatz 1 und 2 der Gemeinde-Ordnung zustehende Finanzgewalt Gebrauch machen und für die Benützung der Leitung eine öffentlich rechtliche Abgabe in Form einer Gebühr erheben will. In den meisten Fällen wird der erste Weg eingeschlagen und mit den Wasserabnehmern ein besonderer Vertrag abgeschlossen, d. h. es wird ein allgemeiner Vertrag angefertigt und von sämtlichen Wasserabnehmern unterzeichnet. Was nun die Höhe des Wasserzinses anlangt, so sind allgemeine Grundsätze hiefür nicht zusammengestellt, da die örtlichen Verhältnisse allein maßgebend sein können. Im Allgemeinen wird jedoch daran festzuhalten sein, daß an Wasserzinsen im Ganzen nicht erheblich mehr erhoben wird, als zur Verzinsung und Tilgung des Bauaufwands, sowie zur Bestreitung der laufenden, die Wasserversorgungsanlage berührenden Ausgaben, erforderlich ist. Dies gilt namentlich da, wo Gebühren erhoben werden, denn der § 71 Absatz 1 der Gem.-Ordn. sagt ausdrücklich „zur Deckung der Kosten“. Die Hauptaufgabe des Gemeinderats besteht zunächst in der sorgfältigen Ermittlung des mutmaßlichen Gesamtverbrauchs der Haushaltungen, sowie der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe u. s. w. — Auf dieser Grundlage wird dann eine Anzahl Wasserverbrauchsclassen gebildet. Selbstverständlich müssen bei Einreihung der Wasserabnehmer in die einzelnen Classen den Verhältnissen des Einzelnen die weitgehendsten Rücksichten getragen und namentlich ärmere Leute, die weder eine größere Einrichtung noch Vieh besitzen in die niederste Verbrauchsklasse eingeschätzt werden. In größeren Gemeinden werden

vielfach für Betriebe von bedeutendem Umfange zur Feststellung des Wasserverbrauchs besondere Vorrichtungen sog. Wassermesser angebracht. Im Zusammenhange mit der Regelung der Wasserzinsen hat der Gemeinderat auch eine Wasserbezugsordnung aufzustellen, durch welche die geordnete Abgabe des Wassers, sowie die Rechte und Pflichten der Wasserabnehmer genau geregelt werden.

Für die Durchführung des Aufwandes in der Gemeinderrechnung ist der § 34 der Gemeinderrechnungsanweisung maßgebend, welcher bestimmt, daß unter Abteilung II B „Außerordentlicher Aufwand“ der Aufwand für jene Wirtschafts-Unternehmungen zu buchen ist, zu deren Durchführung die Verwendung von Anlehensmitteln oder sonstigen Grundstockseinnahmen genehmigt worden ist. Die Kosten für Erwerbung von Gelände oder für Erstellung von Gebäulichkeiten kommen natürlich unter Abteilung IV, während der Aufwand für die Hausleitungen, soweit er von den Hauseigentümern zu erleiden ist, unter Rechnungs-Abteilung III durchgeführt werden kann. In die Vermögensstands-Darstellung wird die Wasserleitung einschließlich des Anschlags der dazu gehörigen Gebäude und Grundstücke mit einem nach dem durchschnittlichen Reinertrag bemessenen 4prozentigen Anschlag, jedoch nicht höher als mit den wirklichen Anlagelasten eingestellt. Unter Reinertrag ist der gesamte Ertrag nach Abzug der Betriebskosten, zu welchen Aufwendungen auf Tilgung und Verzinsung von Schulden nicht zu rechnen sind, zu verstehen. Wirft die Wasserversorgungsanlage einen Reinertrag nicht ab, so sind lediglich die zur Anlage gehörigen Gebäude, Grundstücke, Fahrnisse, Materialien u. s. w. nach Maßgabe der Bestimmungen des § 39 Ziffer 1, 2, 7 und 8 der Gemeinderrechnungs-Anweisung in die Vermögensstands-Darstellung aufzunehmen, während die im Gebrauch befindlichen Leitungsröhren unberücksichtigt bleiben. Dem Gemeinderat bleibt es jedoch unbenommen, das letztere Verfahren auch beim Vorhandensein eines Reinertrags dann anzuwenden, wenn durch dieses Verfahren ein höherer Vermögenswert erzielt wird, als durch die Kapitalisierung des Reinertrags. **Rz.**

b. Vom Nutzen der Wasserleitungen.

In letzter Zeit wurde aus dem badischen Oberlande häufig über den Bau von Wasserleitungen berichtet. Abgesehen vom Heuberg, wo diese Sache in Bausch und Bogen abgemacht wurde, sind der Hegau und die Baar so ziemlich allen voran. Allmählich tagt es aber auch im Linzgau, und allein im Amtsbezirk Pfullendorf sind zur Zeit für mehr als ein halbes Duzend Ortschaften die Vorarbeiten bei der Kulturinspektion Konstanz im Gang. Jeder Kenner der ländlichen Wasserhältnisse weiß, daß

hier eine Wasserleitung mindestens ebenso nötig ist, als sonstwo. Freilich haben wir kleine Ortschaften und infolgedessen kleine Steuerkapitalien, auch kommen die Leitungen, weil sie nur von verhältnismäßig Wenigen benützt werden, teuer zu stehen. Daher das Sträuben eines Teils der Einwohnerschaft, daher fast regelmäßig ein Kampf, der oft die häßlichsten Blüten treibt, und zwar ganz gleich, wie hoch sich der Voranschlag beziffert und wie groß die Notwendigkeit ist. Man sieht eben nur die Kosten; an den Nutzen denkt man gar nicht, auch nicht daran, was die bisherige primitive Einrichtung, auch wenn sie noch so schlecht ist, gekostet hat. Oft stehen noch andere Sachen im Spiel, besonders auch der oft so schädliche Hang am Althergebrachten. Sogenannte künstliche Hindernisse aber zu beseitigen, verstehen manche Bezirksämter meisterhaft. Und wie ganz anders ist dann die Stimmung, wenn die Leitung einmal im Gang ist! Nach kurzer Zeit hat man sich so daran gewöhnt, daß oft zu hören ist: „Wir gäben unsere Wasserleitung um keinen Preis mehr her!“ oder: „Wie konnten wir auch so dumm sein, uns gegen diese unschätzbare Einrichtung zu wehren!“

Welche Ersparnis an Zeit und Mühe für unsere Hausfrauen! Welcher Vorteil für Reinlichkeit und Gesundheit! In einer großen Bauernküche, wo über dem Schüttstein, dem Wassererschiff, und dem Waschkessel je ein Hahnen angebracht war, gab die Bäuerin auf die Frage, welchen Hahnen sie jetzt am ersten entbehren möchte, zur Antwort: „Gar keinen! Meine Einrichtung spart mir ein Dienstmädchen.“ Als ich einen tüchtigen Landwirt, der seit 1893 eine gute Stalleitung eingerichtet hat, nach deren Nutzen fragte, gab er zur Antwort: „Meine Kühe geben mehr Milch.“ Wer schon beobachtet hat, wie sich das Vieh verhält, wenn es an einem in Eis starrenden Brunnen getränkt werden soll, der wird jenes Urteil gewiß glaubhaft finden.

Daß eine Wasserleitung mit Reservoir und Hydranten bei Feuergefahr einen anderen Schutz bildet als die vielfach noch gebräuchlichen Brandweihler, die im Sommer voll Schlamm und im Winter gefroren sind, wird jedermann klar sein.

Alles in allem — eine richtige Wasserversorgung ist für jeden Ort eine überaus wohlthätige Einrichtung, die man um so mehr schätzt, je länger man sie hat. Daher sollte die Presse jeder Richtung immer wieder aufklärend für die gute Sache wirken; denn es haben stets jene das größte Interesse dafür, die gerade am Ruder sind. Jeder Bericht über eine neue Leitung wird eifrig gelesen; er macht den Freunden frischen Mut und schwächt die Gegnerschaft. Belehrungen über die Tilgung der Kosten wären ebenfalls am Platze. Es haben z. B. gar viele von dem Begriff der Annuität keine Ahnung. Zu den Lasten, die auf 40–50 Jahre hinaus verteilt werden, sollte auch überall der Aufwand für Schieber und Hausanschlüsse

bis zu der Grundmauer eingerechnet werden, sodaß für die Hausbesitzer nur die Innenleitung bar oder in Terminen aufzubringen wäre. Den wirksamsten Beitrag zum Gesamtaufwand kann der Staat leisten, und Baden thut viel in dieser Beziehung, für arme Gemeinden aber immer noch zu wenig, und wenn einst ein guter König es so weit bringen wollte, daß in seinem Lande jeder Bürger des Sonntags ein Huhn im Topfe habe, so wäre vielleicht heute ein viel wünschenswerteres und auch erreichbares Ziel, jedem Bürger ein gutes Wasser in die Küche zu schaffen. Schließlich sei noch ein Ausspruch des Vorstandes der Gr. Kulturinspektion angeführt, der unermüdlich und mit großem Erfolg in dieser Sache thätig ist. Er sagte, gelegentlich einer Gemeindeabstimmung über eine Leitung: „Wir arbeiten nun bald 30 Jahre an Wasserversorgungen, und wir werden es trotz aller Hindernisse soweit bringen, daß alle Gemeinden in ganz Baden mit der Zeit solche erhalten.“ Mögen alle Faktoren dazu beitragen, dieses schöne Ziel ein paar Jahrzehnte früher zu erreichen zum Segen unseres Volkes!

Oberabhör einer Gemeinderechnung.

Anlässlich der Oberabhör der Gemeinderechnung erhielt das Amt N. folgende Bemerkungen:

1. In dem Liegenschaftsbeschrieb § 3b sollten den einzelnen Grundstücken auch die Lagerbuchnummern beigefügt sein.

2. Da diese Grundstücke auf eine Anzahl Jahre an mehrere Pächter verpachtet wurden, wären die Namen der einzelnen Pächter mit den jeweils schuldigen Beträgen in der Rechnung vorzutragen gewesen.

3. Daß und weshalb die Sandgrube im Jahr 1897, abweichend von früheren Jahren, nicht mehr verpachtet wurde, sollte zur Rechnung dargethan sein.

4. Nach den Versteigerungsbedingungen kann der Holzerlös, statt der Zahlung binnen 4 Wochen, bei Stellung von Bürgschaft befristet werden. Es sind nun viele Holzkauffschillinge nicht nur erst nach Umlauf dieser 4 Wochen, sondern selbst nach Ablauf der bei Bürgschaftsstellung in Aussicht genommenen Frist bezahlt worden; daß aber Stellung von Bürgen erfolgte, läßt sich nicht ersehen.

5. Nach den Versteigerungsbedingungen wird bei Zahlung von Holzerlösen von über 100 M. innerhalb 4 Wochen nach Zustellung der Looszettel 2 Proz. Skonto gewährt. Um daher feststellen zu können, ob dieser Abzug vom Rechner mit Recht zugelassen wurde, sollte die Zeit der Ausgabe der Looszettel vom Gemeinderat beurkundet und der Tag des Eingangs derartiger Zahlungen, womöglich mit Gegenseinen (Posteinzahlungsabschnitten u. s. w.) belegt, in dem Zahlungsregister eingetragen sein.

6. Es läßt sich weder eine Beschlußfassung des Gemeinderats gemäß § 28 Ziffer 1 der Verordnung vom 12. Juni 1894 — Gef.- und Verordn.-Bl. S. 271 —, noch ersehen, daß kein Schulfond vorhanden ist.

7. Es ist eine für den Erfaß des Gabholzmacherlohnes bestimmte Durchschnittsberechnung gefertigt, auf welche der Rechnungsvortrag hinweisen sollte. Aus dieser Berechnung läßt sich nun nicht ersehen, weshalb nur die Hauerlöhne von 2 Holzhaueraccordanten, nicht auch jene aller übrigen Löhne für Brennholz berücksichtigt wurden.

Es läßt sich nicht erkennen, wie der für das Pfarrkompetenzholz berechnete Erfaß des Arbeiterlohns sich zusammensetzt.

8. Der Rechner hat eine Rückstandsschuld unter Durchführung in § 2 und 38 in Abgang verrechnet. Hiezu war er ohne Anweisung des Gemeinderats nicht berechtigt.

9. Es sollte darauf gesehen werden, daß der Gemeinderat die Gebühren der Gemeindebeamten thunlichst bald und nicht erst insgesamt im November und Dezember erhebt und am 31. Dezember an die Beamten ausfolgt.

10. Es mangelt ein Gemeinderatsbeschluß über Festsetzung der zur teilweisen Bestreitung der Verpflegungskosten der N. N. verwendeten Gabholzenterschädigung.

11. Hinsichtlich der an die Bürger für zu wenig erhaltenes Gabholz bezahlten Entschädigung fehlt eine Durchschnittsberechnung bezüglich der Erlöse für das entsprechende Brennholz — Ster und Wellen — um die Richtigkeit der bezahlten Vergütung ersehen zu lassen.

Es dürfte sich für Gr. Bezirksamt empfehlen, behufs entsprechender Prüfung die Vorlage einer Berechnung über die Gabholzenterschädigung vor ihrer Auszahlung alljährlich zu verlangen.

In die Entschädigungsliste sollte, da die Zahlung der Entschädigung zu verschiedenen Zeiten erfolgte, je das Zahlungsdatum beigefügt sein.

12. Der angeblich gefaßte Bürgerausschußbeschuß über Erweiterung des Boranschlagsjahres sollte der Rechnung angegeschlossen und die Abänderung der Anweisung als richtig beurkundet sein.

13. In dem Forderungszettel für die Steinfezer sollte die verwendete Zeit nach Stunden angeführt sein, da andernfalls die Richtigkeit des Ansatzes gemäß § 30 der Verordnung vom 30. Oktober 1894 — Gef.- und Verordn.-Bl. S. 409 — nicht geprüft werden kann.

14. Die Ausgabe für eine Abschrift des Staatssteuerkatasters kann erspart werden — siehe Anmerkung Ziffer 2 Absatz 1 von Müller, Muser, Roth zu § 26 der Boranschlags-Anweisung

15. Aus dem Rechnungsvortrag über die Versicherung der Gemeindefahrnisse gegen Feuergefahr läßt sich nicht ersehen, ob das Waldvermessungswerk, das allgemeine Vermessungswerk — dieses mit sog. Außenversicherung —, die Gemeindefarren, sowie die öffentlichen Bücher der Gemeinde versichert sind.

16. In der Holznaturalrechnung sollte dem vorgeschriebenen Rechnungsformular entsprechend eine Aus-

scheidung des Scheit von dem Prügelholz erfolgen. Ebenso ist eine sorgfältigere Ausscheidung der weit wertvolleren Prügellisten von anderen Werten sowohl in Einnahme wie Ausgabe geboten, um sicher erkennen zu können, ob die Bürger und Kompetenzberechtigten nur die ihnen zustehende Wertenart erhielten.

17. In der 1894er Rechnung erscheinen für sog. Ausstößen zweier zur Farrenhaltung bestimmter Grundstücke 225 Mk. für den Grundstock verrechnet. Da es sich hier offenbar um eine Kulturveränderung von Liegenschaften handelt, deren Ertrag für die Wirtschaft erhöht werden soll, scheint eine Belastung des Grundstocks, für den keine Einnahme erzielt wurde, nicht begründet und eine Gutschrift an denselben erforderlich zu sein.

18. Die Zahlung mehrerer Rechnungen kann nicht mit einem Postschein, der die Beträge für alle diese in einer Summe enthält, belegt werden, da eine Prüfung, ob tatsächlich diese Rechnungen bezahlt wurden, ausgeschlossen ist.

19. Zu wichtigen Versteigerungs- und Arbeitsvergebungsprotokollen fehlt zuweilen die Genehmigung des Gemeinderats.

Sparkassenwesen.

A. Die Sparkasse C. führt in der Darstellung der Darstellung des Vermögens- und Schuldenstandes der Rechnung pro 1898 an Ueberschüssen von früheren Jahren

16 000 Mk.
vom Jahr 1897 herrührend 5 000 „

Zusammen 21 000 Mk.

nach. Ueber die Verwendung dieses Betrages ist seitens des Verwaltungsrates ein Beschluß vorläufig nicht gefaßt worden. Doch wird immer noch mit ihrer Ueberweisung an die Gemeindefasse zu gegebener Zeit gerechnet. Anlässlich der Abhör genannter Rechnung soll nunmehr angeordnet werden, daß obige Summe dem Reservefond, der die satzungsgemäße Höhe schon längst erreicht hat, zuzuschlagen sei und zwar dergestalt, daß er künftig nach Vorschrift des Statuts — 21 000 Mk. — zu berechnen wäre.

Nach § 15 Spark.-Ges. muß der Reservefond mindestens 5 Proz. der Gesamtsumme aller Einlagen betragen.

Der weitere Ueberschuß kann zu Gunsten der Einleger durch Zinsaufbesserung verwendet oder der bürgenden Gemeinde zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Bei Beurteilung der Frage, ob eine Bescheidanordnung in obigem Sinne gesetzlich zu begründen ist, bedürfen vor allem zwei Punkte näherer Erörterung:

1. Ist der Verwaltungsrat befugt, über Ueberschüsse aus früheren Jahren zu verfügen, oder

2. sind bezw. müssen Ueberschüsse, über deren Verwendung vom Verwaltungsrat nichts besonderes beschlossen wurde, ohne Weiteres dem Reservefond zugeführt werden?

Die erste Frage wird zu verneinen sein.

Die Sparkasse hat über alle Einnahmen und Ausgaben des Jahres und die damit naturgemäß zusammenhängenden Vermögensschwankungen Rechnung abzulegen und Vermögensnachweis zu führen. Als wesentlicher Bestandteil des letzteren muß nun die Verfügung über die Jahresüberschüsse gelten. Die Ansammlung der Ueberschüsse, deren Verwendung zu Gunsten der Gemeinde oder Einleger lediglich der Verfügung des Verwaltungsrates noch wartet, müßte besonders im ersteren Falle auf die Kasse von ungünstigster Wirkung dann werden, wenn schließlich nach Verlauf von Jahren doch ihre Erhebung zu obengenannten Zwecken beschlossen werden sollte. Entweder müssen sie durch ihre abnorme Höhe den regelmäßigen und notwendigen Kassenstand ungesund beeinflussen und schließlich die Kassenverwaltung zu vorübergehenden Darlehen zur Restauration der Tageskasse zwingen oder aber ist die erstere genötigt, Wertpapiere zu, z. B. wie gegenwärtig, sehr niedrigem Kurs loszuschlagen. Erfolgt dagegen die Verfügung über die Ueberschüsse von Rechnungsjahr zu Rechnungsjahr, so bleibt damit vor allem die nötige Regelmäßigkeit im Kassenleben gewahrt, weiter wird aber dadurch ein besonders in der Gemeindegesetzgebung festgelegter Grundsatz, der wohl auch hier anzuwenden ist, beobachtet, wonach die Lasten und folglich auch die Erträge der Vermögensbestandteile im allgemeinen in den gegenwärtigen Teilnehmern ohne Berücksichtigung des kommenden Geschlechtes ihre Träger bezw. Berechtigten haben sollen.

Die zweite Frage wird aus den bis jetzt angeführten Gründen schon zum Teil zu bejahen sein.

Besonders ausschlaggebend wird jedoch hier der sekundäre Charakter des Wörtchens „kann“ in § 15 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes. Unter Voraussetzung dieser Eigenschaft ist als Regel anzusehen, daß die Ueberschüsse dem Reservefond zuzuführen sind und dem Verwaltungsrat erst in zweiter Linie ein Verfügungsrecht über dieselben zugesichert ist. Eine Bestärkung dieser Ansicht ist in dem Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 14 Sept. 1895, Handbuch über das Sparkassenrechnungswesen von Müller und Kiegger S. 261 zu finden. Hiernach ist die Ueberlassung von Ueberschüssen an den Reservefond keine der Staatsgenehmigung bedürftige Verfügung (wohl weil diese Verwendung dem Sinne des § 15 Spark.-Ges. am meisten entspricht).

Einer anderen Auslegung des mehrfach cit. Paragraphen, nach welcher zu unterstellen ist, daß nach Bildung des statutengemäßen Reservefonds die Verwendung der Ueberschüsse in der dort Absatz 2 vorgeschriebenen Weise unbedingt stattfinden muß und durch das erwähnte Wörtchen „kann“ nur das Wahlrecht bezeichnet werden soll, wenn

D.-N.	Vor-namen	Zu-namen	Geburts-namen der Frauen	Hauptberuf	Geburts-ort	Wohnort	Geboren:			Die Freikarten wurden ausgestellt				Sonstige Bemerkungen:
							Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Nr.	
1	Maria	Behrle	Kummer	Führung der Haushaltung	Sasbach	Wafenweiler	4	Mai	1859	6	April	1900	4057	Hat noch keine 100 Wochenbeiträge entrichtet.
2	Otto	Better	"	Landwirt	Breisach	"	26	Juni	1882	9	August	1900	7544	Der Antrag wurde von dem Vater (Vormund) des Otto Better genehmigt.

B. Verschiedenartige Beitragsbemessung bei Krankenkassen.

Eine Betriebskrankenkasse, welche ihre Mitglieder in verschiedenen Filialen einer Fabrik wohnhaft hatte, wollte, um der Ausbeutung der Kasse durch die Mitglieder einzelner Filialen entgegenzuwirken, eine verschiedenartige Beitragsbemessung je nach dem Krankengeldaufwand der einzelnen Filialen einführen.

Eine bezügliche Anfrage gab das Bezirksamt mit dem Anfügen zurück, daß eine ungleichartige Beitragserhebung nur auf Grund des § 22 Absatz 3 des Kr.-Vers.-Ges. (also bei Einführung von Gefahrenklassen) zulässig sei, im Uebrigen aber eine verschiedenartige Bemessung der Beitragshöhe nicht stattfinden könne. Die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 des Kr.-Vers.-Ges. seien aber bei dem Betriebe einer Cigarrenfabrik bzw. bei einer Krankenkasse für die Mitglieder einer solchen ebenfalls nicht gegeben.

C. Krankenkassen-Statistik.

Die nachfolgenden Erläuterungen dürften bei Aufstellung der Krankenkassenstatistik von Interesse sein:

a) Zur Prüfung der Rechnungsnachweisungen.

1.

Vorschüsse aus der Gemeindefasse — Einnahme Spalte 5 — müssen in Ausgabespalte 6 oder im Vermögensausweis unter den Passiven wieder erscheinen bzw. eine Vermehrung der letzteren bilden.

2.

Ist ein größerer Betriebsfond vorhanden und derselbe nicht zur Deckung der Passiven nötig, so ist die Anordnung zu treffen, daß der verfügbare Teil gemäß § 10 Abs. 2 des Kr.-V.-G. dem Reservefonds überwiesen wird.

Wird dem Reservefonds ein Baarbetrag überwiesen, (welcher nicht zu Kapitalanlagen verwendet werden soll) so muß derselbe in Ausgabespalte 8 des Rechnungsnachweises als „Zuführung zum Reservefonds“, sowie unter A 1 a Ziffer 2 des Vermögensausweises als „baar im Reservefonds“ eingestellt werden.

3

Die Gemeindefrankenkassen haben einen Reservefond nur zu bilden, wenn sich dauernd Ueberschüsse ergeben. (Siehe §§ 10 Absatz 3 und 14 Absatz 3 Kr.-Vers.-Ges.)

Die Orts-, Betriebs-, und Hilfskrankenkassen haben einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei bzw. bei Hilfskassen der letzten fünf Jahre (das Jahr, für welches die Statistik gefertigt wird, nicht eingerechnet) anzusammeln. Solange dies nicht der Fall ist muß demselben jährlich mindestens $\frac{1}{10}$ der eingegangenen Beträge zugewiesen werden. (§§ 32 und 64 des Kr.-V.-Ges. und § 25 des Hilfskassengesetzes.)

Reichen die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben und Ergänzung des Reservefonds nicht aus, so sind die Beiträge zu erhöhen oder die Kassenleistungen zu mindern. (§§ 10, 33 und 64 Kr.-Vers.-Ges. und § 26 des Hilfskassengesetzes.)

Die Gesamt-Beiträge dürfen bei Gemeindefrankenkassen nicht über 2 Proz. des ortsüblichen Tagelohnes bei den Orts- und Betriebskrankenkassen, die Beiträge der Mitglieder nicht über 3 Proz. des durchschnittlichen, zur Bemessung der Unterstützungen maßgebenden Tagelohnes betragen. (§§ 9, 10, 31 und 64 Kr.-Vers.-Ges.)

Bei den Hilfskassen sind dieselben unbeschränkt. (§ 8 des Hilfskassengesetzes.)

Die Mindestleistungen an Unterstützungen sind bei den Gemeindefassen in § 6, bei den Orts- und Betriebskrankenkassen in § 20 und 64 des Kr.-Vers.-Ges. bestimmt, bei den Hilfskassen sind dieselben ebenfalls unbeschränkt. (§ 12 H.-K.-G.)

Hat der Reservefond die doppelte Höhe des gesetzlichen Mindestbetrages erreicht, so sind die Beiträge zu ermäßigen oder die Kassenleistungen zu erhöhen. (§ 10 Abs. 3 und § 33 Abs. 2 Kr.-V.-G.)

Die Beiträge müssen immer einen bestimmten Prozentsatz des ortsüblichen bzw. durchschnittlichen Tagelohnes darstellen. (§§ 10 und 22 Kr.-V.-G.)

4. Sind Sterbegelder verausgabt, so werden auch Sterbefälle zu verzeichnen sein, wenn die Statuten nicht auch Sterbegelder für Angehörige der Kassenmitglieder gewähren.

5. Nur bei Betriebskrankenkassen, welche auf Grund des § 61 des Kr.-Vers.-Ges. errichtet sind (d. h. wo die Arbeiter in verschiedene Gefahrenklassen eingeteilt sind) können Einnahmen in Spalte 6 und Ausgaben in Spalte 9 der Nachweisung erscheinen, sonst sind die Vorschüsse des Arbeitgebers in Spalte 11 der Einnahmen und die Rückzahlungen in Spalte 12 der Ausgaben zu buchen.

6. Bei Erhöhung bezw. Verminderung der Mitgliederzahl der Orts-, Betriebs- und Hilfskrankenkassen sind die vorgeschriebenen Veränderungsnachweise nach Berufsgenossenschaften geordnet zu fertigen.

7. Die Nachweisungen sind vom „Vorstand“ und nicht von den Rechnern zu unterzeichnen.

8. Der Rechnungsabluß der Betriebskrankenkasse N. führt in Ausgabe Spalte 12 255 Mk. als durchlaufenden Posten auf, ohne daß auch in der bezügl. Einnahmepalte 11 ein entsprechender Betrag erscheint. Sofern hier der nach Einnahmepalte 9 ersetzte Betrag von 255 Mk. in Frage steht, wären die zum Erfasse gelangten Ausgaben unter denjenigen Ausgabepositionen zu buchen, unter welche sie ihrer Natur nach gehören, also unter ärztlichen Behandlung, Krankengeld u. s. w.

9. Der in der Nachweisung der Betriebskrankenkasse N. unter Einnahmepalte 9 und Ausgabe Spalte 8 vorgetragene Betrag von 33 Mk. 38 Pfg. ist zu entziffern nach Erlaß obigen Betreffs vom 5. Januar 1899 Nr. 199. Ziffer 7, 8 und 9 anlässlich der Prüfung der Nachweisungen ergangenen Bemerkungen.

D. Statistik der Krankenkassen.

Prüfungsproben für die Zusammenstellungen der Ergebnisse der Rechnungsabläufe.

1.	
Spalte 36 voriger Tabelle	5662 Mk. 67 Pfg.
„ 3 dieser „	5662 „ 67 „
Differenz	— Mk. — Pfg.
2.	
Spalte 3—15 zusammen	48 940 Mk. 26 Pfg.
„ 17	48 940 „ 26 „
Differenz	— Mk. — Pfg.
3.	
Spalte 18—31 und Spalte 33 zusammen	44 234 Mk. 31 Pfg.
„ 24	44 234 „ 31 „
Differenz	— Mk. — Pfg.

4.	
Spalte 36—38 zusammen	45 745 Mk. 38 Pfg.
„ 35	45 745 „ 38 „
Differenz	— Mk. — Pfg.
5.	
Spalte 41/43 zusammen	45 745 Mk. 38 Pfg.
„ 35	45 745 „ 38 „
Differenz	— Mk. — Pfg.
6.	
D. Z. 1/15. Reservefond 1896 — Spalte 42	
voriger Tabelle —	33 115 Mk. 87 Pfg.
Ausgaben — Spalte 29 dieser Tabelle	6 919 „ 81 „
Zusammen	40 035 Mk. 68 Pfg.
Hievon ab Einnahmen — Sp. 18 dieser Tab. —	1 470 „ 05 „
ergibt Reservefond für 1897 mit	38 565 Mk. 63 Pfg.
„ „ 1896	33 115 „ 87 „
Vermehrung	5 449 Mk. 76 Pfg.

und zwar:

Vermehrung	6767.46 Mk.	
Verminderung	1317.70 „	5 449 „ 76 „

(Siehe Tabelle 4 auf der Anlage.)

6a.	
Reservefond 1896 — Sp. 42 voriger Tabelle —	1 463 Mk. 50 Pfg.
Hievu Ausgaben nach Sp. 29 dieser Tabelle	— „ — „
	1 463 Mk. 50 Pfg.

ab: Einnahmen Sp. 13 dieser Tab. —	— Mk.
und Kursdifferenz der Wertpapiere	
mit	89.70 „
	39 „ 70 „
ergibt Reservefond 1897	1 423 Mk. 80 Pfg.
Der	1 463 „ 50 „
Verminderung	39 Mk. 70 Pfg.

(Kursdifferenz der Wertpapiere, deren Kurswert nur 1 423 Mk. 80 Pfg. beträgt, während diese in der 1896er Nachweisung mit dem Kaufwert von 1 463 „ 50 „ somit um 39 Mk. 70 Pfg. höher aufgenommen sind.)

7.	
(Bei der Zusammenstellung über die Gemeindefrankenkassen.)	
Spalte 40 der vorigen Tabelle	4000 Mk. — Pfg.
Hievu Spalte 14 dieser	3578 „ 10 „
Zusammen	7578 Mk. 10 Pfg.
Hievon ab Spalte 30 dieser Tabelle	3494 „ 01 „
Rest	4084 Mk. 09 Pfg.
Spalte 40 dieser Tabelle	— „ — „
Differenz	4084 Mk. 09 Pfg.

Daher rührend, daß

a) bei der Krankenkasse Keuzingen die Vorschüsse der 1896er Nachweisung mit 4000.— Mk. in Abgang genommen wurden und

b) bei den Krankenkassen Emmendingen und Keuzingen der unaufgebrauchte bezw. mehr verwendete Verwaltungsaufwand seit Jahren nicht in Einnahme- bezw. Ausgabe-Rest vorgemerkt wurde, so daß die §§ 12 und 13 der Einnahmen und Ausgaben im Soll nicht übereingestimmt haben.

Differenz	84.09 Mk.
	4084 Mk. 09 Pfg.

(Diese Probe ist anwendbar, wenn die Vorschüsse aus der Gemeindefasse im Rechnungsrest nachgeführt werden.)

8.

(Bei der Zusammenstellung über die Gemeindefrankenkassen.)

Spalte 8 voriger Tabelle	— M. — Pfg.
" 27 " " ab	— " — "
Rest	— M. — Pfg.
Hiezu Spalte 8 dieser Tabelle	4038 " 25 "
Zusammen	4038 M. 25 Pfg.
Hievon ab: Spalte 27 dieser Tabelle	4 00 " — "
Differenz	38 M. 25 Pfg.

Daher rührend, daß dieser Betrag bei der Gemeinde Bögingen (D.-Z. 4) unter den Passiven (2a letzte Seite) nicht aufgeführt war.

Statt 7 und 8 auch: 9.

Spalte 40 voriger Tabelle	— M. — Pfg.
Hiezu Spalte 8 dieser Tabelle	— " — "
und Spalte 14 " " "	— " — "
Zusammen	— M. — Pfg.

Hievon ab:

Spalte 27 dieser Tabelle	— M. — Pfg.
und Spalte 30 dieser Tabelle	— " — "
Rest	— M. — Pfg.
Spalte 40 dieser Tabelle	— " — "
Differenz	— M. — Pfg.

Bei dieser Probe ergibt sich keine Differenz, wenn die Vorschüsse aus der Gemeindefasse bis zur Abzahlung unter den Ausgabe-
resten aufgeführt werden und der mehr verwendete bezw. unaufge-
brauchte Verwaltungsaufwand in der Rechnung nach Probe 7
richtig behandelt ist.

E. Entzifferungen nach § 20a der Verordnung vom 3. Dezember 1892.

1.

Reservefond 1898	44 283 M. 26 Pfg.
" 1899	45 018 " 40 "
Vermehrung	735 M. 14 Pfg.
Hiezu Einnahmen nach § 8 (Spalte 13 der Zusammenstellung)	2 546 " 77 "
und die Kursdifferenz mit	296 " 20 "
ergiebt die Zuwendungen zum Reservefonds mit	3 578 M. 11 Pfg.
Die Vermehrung des Reservefonds beträgt	735 M. 14 Pfg.
Hievon ab:	
Die Ausgaben nach § 8 (Sp. 29) mit 3578,11 M. abzüglich der Kursdifferenz mit 735,14 "	Zus. 3 281 M. 91 Pfg.
ergiebt die Entnahmen aus dem Reservefonds mit	2 546 M. 77 Pfg.

2.

Reservefonds 1896	4 200 M. 05 Pfg.
" 1897	3 165 " 37 "
Verminderung	1 034 M. 68 Pfg.
Hiezu die Ausgaben nach § 8 (Spalte 29 der Zusammenstellung) mit	115 " 37 "
ergiebt die Entnahme aus dem Reservefonds mit	1 050 M. 05 Pfg.
Die Verminderung des Reservefonds mit	1 034 M. 68 Pfg.
hievon die Einnahmen § 8 (Spalte 13) mit	1 150 " 05 "
ergiebt die Zuwendungen zum Reservefonds mit	115 M. 37 Pfg.

3.

1	2		3		4		5		6		7		8		9	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1	24851	111	1973	09	26824	20	—	—	89	—	26735	20	1884	09	—	—
2	3270	—	112	—	3382	—	—	—	—	—	33	2	—	—	—	—
3	867	46	29	26	896	72	—	—	—	—	896	72	19	26	—	—
4	679	45	223	66	903	11	300	—	—	—	603	11	—	—	76	34
5	723	24	48	04	771	28	220	—	—	—	551	28	—	—	171	96
6	654	74	20	32	675	06	100	—	—	—	575	06	—	—	79	68
7	1035	18	34	93	1070	06	—	—	—	—	1070	06	34	93	—	—
8	1071	73	241	81	1313	54	—	—	—	—	1313	54	241	81	—	—
	29915	56	2572	23	32487	79	620	—	89	—	31778	79	2191	21	327	98

Ab die Verminderung mit 327,8
Restvermehrung 1863,23

NB. Die Ausgaben nach § 8 (Spalte 3) mit 2572 M. 23 Pfg. bilden zugleich die Zuführungen zum Reservefonds und die Einnahmen nach § 8 (Spalte 5) mit 620 M. zugleich die Entnahmen aus dem Reservefonds.

Anfragen.

1) Die Gemeinde N. hat für Benützung des Rathauses bei Versteigerungen durch den Großh. Notar und Private eine Gebühr von 2 M. pro Versteigerung erhoben.

Kommt in diesem Fall nun § 71 Gemeindeordnung in Betracht oder kann diese Gebühr als ein privatrechtliches Entgelt für zeitweise Benützung des Lokals betrachtet werden?

2) Ehefrau W. in Z. wohnhaft, wurde im Jahr 1870 von ihrem Ehemann, der damals in Z. den Bürgergenuß bezog, verlassen. Der Ehemann W. hat sich seit 1870 in Amerika auf, hat aber keinen ständigen Wohnsitz. Gerüchweise verlautet, er habe sich zum zweiten Mal in Amerika verheiratet.

Der Gemeinderat in Z. hat bisher der Ehefrau W. den Bürgergenuß zukommen lassen und beruft sich auf das ihm in § 55 B.-R.-G. eingeräumte Recht. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung kann nun der Gemeinderat allerdings einem ortsabwesenden Bürger den Genuß zukommen lassen, wenn er seine Familie in der Gemeinde zurückläßt. In diesem Fall dürfte jedoch die Familie nur als Stellvertreterin des Mannes zu betrachten sein, da Ehefrauen vom Bürgergenuß vollständig ausgeschlossen sind. Ob aber hier die Ehefrau als Stellvertreterin des Mannes angesehen werden kann, ist zweifelhaft, da die Ehe wohl als aufgelöst bezeichnet werden muß.

Selbst aber auch bei Bejahung dieser Frage dürfte die Frau den Genuß zu Unrecht beziehen, da der Ehemann W. wohl das Staatsbürgerrecht und somit auch das Gemeindebürgerrecht verloren haben dürfte. W., der als ein (herumziehender) Landstreicher geschildert wird, hat offenbar nichts zur Wahrung seines Staatsbürgerrechts gethan.

Haben verlassene Ehefrauen, deren Ehemänner keinen ständigen Wohnsitz haben, ihren Heimatsort aber längst verlassen haben, überhaupt Anspruch auf Bürgergenuß?

3) Nach § 58 Abs. 2 Spark.-Rechn.-Anw. sind Wertpapiere, welche einen Börsenpreis haben, zu dem Anschaffungspreis, sofern dieser aber den Börsenpreis nach dem Stand vom 31. Dezember übersteigt, höchstens zu letzterem in den Vermögensstand aufzunehmen.

Wenn nun eine Sparkasse verschiedene Sorten solcher Wertpapiere besitzt, wie sind diese dann in den Vermögensstand einzustellen? Darf der Börsenpreis sämtlicher Papiere der im Ganzen niedriger ist (bei einzelnen Sorten aber höher) als der Anschaffungspreis in den Vermögensstand aufgenommen werden oder aber ist der Börsenpreis jeder einzelnen Sorte Wertpapiere mit dem Anschaffungspreis zu vergleichen und je nachdem ersterer niedriger ist als letzterer der Anschaffungspreis oder Börsenpreis jeder einzelnen Sorte in die Darstellung einzutragen?

4) Bezüglich der Kraftloserklärung abhanden gekommener Einlagerscheine schreibt § 12 Abs. 2 der Satzungen einer Sparkasse (von 1889) die Durchführung des öffentlichen Aufgebotsverfahrens vor, räumt jedoch dem Verwaltungsrat auch die Befugnis ein, dem Einleger im besonderen Falle die Einleitung des Verfahrens zu erlassen.

Nachdem nun die Förmlichkeiten über Kraftloserklärung fraglicher Scheine durch das Gesetz vom 18. Juni 1899 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 267) wesentlich vereinfacht worden sind, wird es sich fragen, ob der Verwaltungsrat auch fernerhin ohne Satzungsänderung von der ihm im § 12 Absatz 2 der Satzungen eingeräumten Befugnis Gebrauch machen darf.

Wird hier eine Satzungsänderung anzustreben sein?

Servis der Offiziere betr.

5) Der Gemeinderichter in N. hat bei Zahlung der Quartierentschädigung — Servis — an die Quartieträger für Offiziere jeweils 8 Pfg. in Abzug gebracht; hat also für einen General statt 1 Mk. 37 Pfg. nur 1 Mk. 29 Pfg., für einen Stabs-offizier statt 1 Mk. nur 92 Pfg. und für die übrigen Offiziere statt 67 Pfg. nur 59 Pfg. täglich Servis bezahlt. Hierüber befragt, erklärte der Rechner, daß unter dem Servis der Offiziere auch das Servis für deren Burschen inbegriffen sei und da er das Servis für letztere mit der Verpflegungsent-schädigung ausbezahlt habe, habe er den oben erwähnten Abzug gemacht. Eine diesbezügliche gesetzliche Bestimmung konnte er nicht anführen.

Für die Richtigkeit der vorgetragenen Behauptung spricht der Umstand, daß die Impresse „Quartierbescheinigung“ die Worte enthält: „auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen, Diener und Burschen der Offiziere sich nicht befinden.“

Da ich weder im Naturalleistungsgesetz, noch im Quartier-

leistungsgesetz, noch im Servistarif eine bezügliche Bestimmung gefunden habe, so ersuche ich um gefällige Auskunft darüber, ob wirklich unter dem Servis der Offiziere auch das Servis für deren Bursche enthalten ist.

6) Der Gemeinde N. wurde im Jahr 1899 zu einem Straßenbau ein Staatsbeitrag von 4000 Mk., ein Kreisbeitrag von 3300 Mk. bewilligt und außerdem die Verwendung von Sparkassenüberschüssen mit 2000 Mk. gestattet.

Die Kosten des Straßenbaues belaufen sich auf 13 000 Mk. (Gelände 3000 Mk., Straßenherstellungskosten 10 000 Mk.) Da die obengenannten Mittel nicht ausreichten, nahm die Gemeinde ein Kapital von 4000 Mk. auf, welche Schuld nach dem Gemeindebeschluß aus Wirtschaftsmitteln zu tilgen ist.

Im Voranschlag von 1899 waren bereits 1000 Mk. zur Schuldentilgung eingestellt.

Das Grundstockguthaben betrug auf 1. Januar 1899 500 Mark.

Der Fragesteller ist nun nicht ganz sicher, ob die Staats- und Kreisbeiträge und Sparkassenüberschüsse verhältnismäßig auf die Gelände und Baukosten verteilt oder auf letztere allein angerechnet werden sollen, d. h. ob diese Mittel sämtlich für die Wirtschaft oder auch zum Teil für den Grundstock vereinnahmt werden sollen. Die Behandlung der Beiträge und Ueberschüsse als Wirtschaftsmittel wird wohl die richtigere sein.

Sobann wird sich fragen, ob in diesem Fall dem Grundstock 500 Mk. gutgeschrieben werden dürfen. Die im Voranschlag eingestellten 1000 Mk. wurden zwar 1899 zur Schuldentilgung verwendet, allein es war auf 1. Jan. 1899 ein Grundstockguthaben von 500 Mk. vorhanden. § 41 Rechn.-Anw. gestattet eine Gutschrift nur dann, wenn kein Grundstockguthaben vorhanden ist, dagegen konnte ich nirgends eine Bemerkung finden, wie die Grundstockabrechnung zu fertigen ist, wenn die im Voranschlag zur Schuldentilgung oder Grundstockergänzung bzw. Vermehrung eingestellten Mittel das thatsächlich vorhandene Grundstockguthaben übersteigen.

7) Wie ist in folgendem Fall die Grundstockabrechnung zu fertigen:

Die Grundstockeinnahmen betragen in einer Gemeinde	5000 Mk.
„ „ -Ausgaben	4700 „
Das Wirtschaftsguthaben	200 „
Zur Schuldentilgung waren im Voranschlag vorgesehen	1600 „

die auch thatsächlich verwendet wurden.

Schreibt man nun dem Grundstock die 1600 Mk. gut, so ergibt sich ein Grundstockguthaben von 1900 Mk., durch eine Gutschrift nach § 41 R.-A. soll aber kein Grundstockguthaben entstehen.

Im vorliegenden Fall dürfte dieses Guthaben allerdings nicht durch die Gutschrift, sondern durch Verwendung von Grundstockeinnahmen zu Wirtschaftszwecken entstanden sein, denn von den eingegangenen 5000 Mk. wurden nur 3100 Mk. zu Grundstockausgaben verwendet.

Die Gutschrift von 1600 M. dürfte deshalb wohl gerechtfertigt sein. Ist diese Ansicht richtig?

8) a. Die hiesige Gemeinde ließ dieses Jahr den Kirchturm, wozu sie hauptsächlich ist, mit einem Kostenaufwand von 1400 M. renovieren, und es wurden zu diesem Zweck seit 4 Jahren 400 M. im Voranschlag unter § 27a eingestellt und so 1600 M. in der Sparkasse zinstragend angelegt.

Ich ersuche um gef. Auskunft im nächsten Blatte, ob der Aufwand unter § 27a oder unter § 42 zu verrechnen ist? Ich neige zur ersteren Ansicht, da die 1600 M. aus Wirtschaftsmitteln zu diesem besonderen Zweck erspart wurden.

b. Ein Jagdsteigerer, der aber keine Bürgen stellen konnte, wurde verurteilt, 6 Jahre lang jährlich 250 M. als Mindererlös in die Gemeindekasse zu zahlen. Er bot nun bar 1000 M. Der Ausschuss ging auf das Angebot ein und schenkte 500 M. Ist hierzu staatliche Genehmigung nötig?

9) In der Gemeinde B. ist ein Maulwurfsfänger bestellt. Für seine Dienstleistungen auf dem Besitztum der größeren Grundbesitzer wird er von diesen direkt entlohnt, während die Vergütung für den Maulwurfsfang auf den übrigen Grundstücken der Gemeinde aus der Gemeindekasse vorzüglich bestritten und von den beteiligten Grundeigentümern nach Verhältnis ihrer Grundsteuerkapitalien rückerhoben wird.

Dieses Verfahren ist in der Gemeinde seit ca. 20 Jahren üblich und bisher nicht beanstandet worden. Ob der Maulwurfsfänger f. Zt. von der Gemeinde oder von den Grundbesitzern angestellt wurde kann nicht angegeben werden.

Handelt es sich hier nicht um eine Genossenschaftsausgabe im Sinne des § 76 Gemeindeordnung, zu deren gesonderten Deckung Zustimmung der Gemeinde und staatliche Genehmigung erforderlich ist?

Antwort.

Zu 1) Eine gesetzliche Verpflichtung, vermöge deren Gemeinden angehalten werden könnten, ein Rath- oder Gemeindehaus; d. h. ein eigenes Gebäude für die Versammlungen, Beratungen und sonstigen Geschäftserledigungen der Gemeindebehörde herzustellen, ist nicht vorhanden: Erlass Sr. Ministeriums des Innern vom 3. Januar 1862 Nr. 29, Wielandt, Gemeinde-recht I, 3. Aufl. S. 359.

Wenn nun eine Gemeinde ein Rathaus besitzt mit einem Saale, der sich zur Abhaltung von Versteigerungen eignet und Dritten zu diesem Zwecke überlassen werden kann, so dürfte eine solche Einrichtung zu denjenigen gehören, „welche zwar für Förderung von Gemeindezwecken unternommen sind, zu deren Herstellung und Unterhaltung aber weder eine durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung ausgesprochene noch eine aus dem Wesen der Gemeinde abgeleitete öffentlich-rechtliche Verpflichtung vorliegt.“ In Fällen dieser Art „muß es lediglich dem Ermessen der Gemeinde überlassen bleiben, ob sie ein privat-

rechtliches Entgelt für die Benützung auf Grund eines Vertragsverhältnisses erheben oder ob sie von der ihr zustehenden Finanzgewalt Gebrauch machen und an den Fall der Benützung eine öffentlich-rechtliche Abgabe in der Form der Gebühr anknüpfen will.“

(Regierungsbegründung zu § 71 des Gesetzes vom 6. Februar 1879, Wielandt a. a. O. S. 235.)

Zu 2) Der Gemeinderat, dem als Folge der Bürgeraufnahme und des Antritts des angeborenen Bürgerrechts (§ 52 Abs. 1 Ziff. 4 Gem.-Ordn.) auch die Einweisung in den Bürgernutzen obliegt, wird sich zunächst darüber zu vergewissern haben, ob W. tatsächlich anderwärts ständigen Wohnsitz genommen oder die badische Staatsangehörigkeit auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 und damit das Bürgerrecht verloren hat.

Wenn einer dieser Fälle nachgewiesen werden kann, ist der Ehefrau W. der Bürgergenuß zu entziehen. Führen die Erhebungen zu keinem oder zu dem Ergebnis, daß W. die Staatsangehörigkeit gewahrt hat und keinen ständigen Wohnsitz hat, so ist der Anspruch der Frau auf Belassung im Bürgergenuß, vorausgesetzt, daß sie mit ihren etwaigen Kindern selbständigen Haushalt führt, berechtigt. Eine Wiederverheiratung des W. kann, solange die erste Ehe nicht geschieden ist, wohl nicht in Betracht kommen.

In den Fällen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Band I Nr. 581 und 582 ist den zurückgelassenen selbständigen Familien abwesender Bürger der Bürgergenuß auf Grund des § 55 B.-R.-Ges. zugesprochen worden, weil nicht nachgewiesen war, daß die weggezogenen Ehemänner anderweit ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben.

Im ersten Falle war der Ehemann seit 2 Jahren in Amerika und im Uebrigen über seinen Aufenthalt nichts bekannt, im zweiten Falle befand sich das Familienhaupt seit 13 Jahren an unbekanntem Orten.

Demjenigen Bürger, der bei Freiwerden des Bürgergenußteils der Familie W. in denselben eingewiesen werden könnte, bliebe überlassen, im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren wegen Einweisung in den Bürgernutzen den Beweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen für die Belassung der Familie W. im Bürgernutzen nach dieser oder jener Richtung fehlen. Zu diesem Zwecke im Wege des Aufgebotsverfahrens eine Todeserklärung des W. herbeizuführen (§§ 13 ff. B. G. B. und §§ 960 ff. C. P. D.), wozu der Wartbürger füglich berechtigt wäre (§ 962 Abs. 1 C. P. D.), dürfte keinen Zweck haben, da durch die Todeserklärung die Ehe, solange die Ehefrau nicht wieder heiratet, nicht aufgelöst wird (§ 1348 B. G. B.).

Zu 3) Eine Feststellung des Werts der Inhaberpapiere nach der zweiten Alternative wird die richtige sein:

Die Vorschrift gilt nicht nur für die Gesamtheit der Papiere, sondern für jedes einzelne Stück derselben

Eine ähnliche Bestimmung wie für Sparkassen enthält das Handelsgesetzbuch in § 261 Ziff. 1 für Aktiengesellschaften. Aus den Beilagen der Rechnungsabschlüsse u., welche die im Großherzogtum zugelassenen Feuerversicherungsgesellschaften gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1884 jährlich dem Ministerium des Innern vorzulegen haben, ist zu entnehmen, daß die erwähnte Bestimmung des B. G. B. in der Weise vollzogen wird, daß bei jeder Gattung von Wertpapieren, für welche die Börse einen Kurs notiert, untersucht wird, ob der Börsen- oder der Anschaffungspreis höher ist und der niedere von beiden in die der Vermögensdarstellung zu Grund liegende Aufstellung aufgenommen wird. In gleicher Weise verfährt (auf Grund des § 27 Absatz 2 Ziffer 1 des früheren Statuts bezw. des § 22 Absatz 2 Ziffer 1 der seit 1. Januar 1900 gültigen Satzungen) die Landesversicherungsanstalt Baden (vergl. Geschäftsbericht des Vorstands f. 1897 S. 51)

Wie die gedachten Versicherungsgesellschaften und die Landesversicherungsanstalt Baden berechnet auch die größte der badischen Sparkassen — die Sparkasse Mannheim — den in die Vermögensaufstellung aufzunehmenden Wert ihrer Inhaberpapiere (vergl. Rechenschaftsbericht der Stadtgemeinde Mannheim f. 1897 S. 235/36).

Zu 4) Beide Fragen sind zu bejahen.

Satzungsbestimmungen, wie die erwähnte, wurden getroffen, um den Einlegern die Kosten und Weitläufigkeiten des gesetzlichen Aufgebotsverfahrens in Fällen zu sparen, in welchen der Verlust des Einlagebuches durchaus glaubhaft gemacht werden konnte.

In § 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1899 besitzen nun die Sparkassen eine Bestimmung, durch welche die Kraftlosklärung solcher Urkunden rasch und fast kostenlos erreicht wird.

Es empfiehlt sich daher, Satzungsbestimmungen, nach welchen ein neues Buch ohne Weiteres ausgefolgt werden darf, nicht mehr anzuwenden und bei Gelegenheit aufzuheben.

Zu 5) Das Quartierraumerfordernis ist in § 7 des Regulativs für das Quartierbedürfnis der bewaffneten Macht (Beil. A zum Reichsgesetz vom 25. Juni 1878 — Bad. Gesetzes- und Verordn.-Blatt 1871 S. 320 —), abgesehen von der mit Art. I des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, Reichsgesetz-Blatt S. 245, eingeführten Beschränkung, dahin festgestellt, daß vom Quartiergeber zu gewähren sind:

- a) für die Charge der Generale 3 Zimmer u. 1 Gesindestube,
- b) " " " " Stabsoffiziere 2 " " 1 "
- c) " " " " übrigen Offiziere 1 " " 1 Burschen- bezw. Dienergelass.

In dem Servisbetrag, den die Militärverwaltung für eines der obengenannten Quartiere (Nr. 1—3 des Servistarifs — Reichsgesetzblatt 1897 S. 620 —) zahlt, ist daher auch die Vergütung inbegriffen die Generalen, Stabs und sonstigen Offizieren gestellten Stuben und Gelasse für Diener und Burschen.

Nach § 13 des Regulativs müssen die Quartiere der Offiziere u., die Gesindestuben, sowie die Burschen- und Dienergelasse in denselben Häusern gewährt werden.

Es wird also regelmäßig ein und derselbe Quartiergeber die das Quartier für den Offizier bildenden Zimmer und die Gelasse, bezw. Stuben für Diener und Burschen stellen. In diesem Falle und wenn ein etwa vorhandenes Ortsstatut nicht Anderes bestimmt, hat der Quartiergeber den Servisbetrag unverkürzt zu erhalten.

Stellt im gleichen Hause der eine Bewohner die Zimmer für den Offizier, der andere das Burschengelass, so kann über die Teilung des Servisbetrags, da der Servistarif hierfür keinen Anhalt bietet, wohl nur durch Ortsstatut oder besonderen Gemeindebeschluß Bestimmung getroffen werden. **Rr.**

Zu 6) Die der Gemeinde zugewendeten Beiträge zum Straßenbau dienen in erster Reihe zur Entlastung der derzeitigen Umlagepflichtigen. Da der der Wirtschaft zur Last fallende Aufwand — 10 000 M. Herstellungskosten — die Summe der Beiträge und Sparkassenüberschüsse — 9300 M. — übersteigt, so kann nichts dagegen einmurt werden, wenn die letztere Summe ar:snahmslos als zur Deckung des der Wirtschaft zur Last fallenden Straßenaufwands bestimmt angesehen und für die Wirtschaft — Rechn.-Abt. II — vereinnahmt wird.

Was die Frage der Gutschrift für den Grundstock betrifft, so kann nach § 41 Absatz 3 der Gem.-Rechn.-Anw. hier eine solche in Betracht kommen „insoweit ein Grundstockguthaben nicht besteht.“ Bis zum Betrage von 500 M. diene die voranschlagsmäßig bestimmte und tatsächlich auch bewirkte Schuldentilgung aus Wirtschaftsmitteln zur Tilgung des Grundstockguthabens. Die weiteren 500 M. eignen sich zur Gutschrift; denn diesem Betrage steht ein Grundstockguthaben nicht mehr entgegen insoweit trifft also die Voraussetzung des § 41 Absatz 3 Gem.-Rechn.-Anw. zu einer Gutschrift zu.

Zu 7) Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 41 Abs. 3 der Gem.-Rechn.-Anw. kann eine freiwillige Gutschrift für den Grundstock nur dann in Frage kommen, wenn zur Befreiung von Grundstocksausgaben „Umlagen und andere Wirtschaftseinnahmen“

- 1. ohne Vorbehalt des Rückersatzes zu verwenden waren, und
- 2. in Wirklichkeit verwendet worden sind.

Im vorliegenden Falle hätten nun nach den Bestimmungen des Voranschlags zweifellos Wirtschaftsmittel zur Schuldentilgung — also einem Grundstockzwecke — verwendet werden sollen. Tatsächlich aber ist die Schuldentilgung nicht aus Wirtschaftsmitteln, sondern aus Grundstocksmitteln bewirkt worden; es fehlt mithin zu einer Gutschrift für den Grundstock an der zweiten der oben bezeichneten Voraussetzungen.

Wenn, wie nach der Anfrage geschehen, 5000 M. Grundstockgelder eingegangen und nur 4700 M. für den Grundstock — und hiezu gehört die Tilgung von Passivkapitalien — verausgabt worden sind, so hat die Wirtschaft in jenem Jahre für den Grundstock gar nichts gethan und kann daher eine Gutschrift von Wirtschaftseinnahmen für den Grundstock eine Rede nicht sein.

Die Annahme, daß von den eingegangenen 5000 M. nur 3100 M. (also 4700 — 1600 M.) zu Grundstockausgaben verwendet worden sind, ist nicht begründet. Rechnungsmäßig betragen die Grundstockausgaben vielmehr 4700 M. im einen wie im andern Falle aber jedenfalls weniger als die Grundstockeinnahmen.

Nach Lage der Grundstockabrechnung, welche ein Wirtschaftsguthaben von 200 M. aufwies, bestand bei der Voranschlagsaufstellung auch an sich eine Verpflichtung der Wirtschaft, die Schuldentilgungsmittel aufzubringen, nicht. Die Einstellung bezüglich Mittel in den Voranschlag geschah wohl nur zum Vollzuge des Schuldentilgungsplanes und weil damals ein Flüssigwerden von Grundstockmitteln zu letzterem Zwecke nicht zu erwarten war. Eine Verwendung von Grundstockmitteln zur Schuldentilgung war zweifellos im vorliegenden Falle zulässig — s. auch Musser, Grundstock und Wirtschaft der Gemeinden Ziffer XVI —.

Die Grundstockabrechnung hätte nach die, en Darlegungen zu lauten:

A. Einnahmen des Grundstocks	5000 M.	
B. Guthaben der Wirtschaft	200 M.	
Ausgaben des Grundstocks	4700 „	4900 „
Grundstockguthaben		100 M.

Zu 8) a. (Verrechnung des Aufwands für den Kirchturm). Der von der politischen Gemeinde bestrittene Aufwand für den Kirchturm eignet sich zur Verrechnung unter Rechn.-Abt. II. Da zur Bestreitung dieses Aufwandes bei der Sparkasse angelegte Kapitalien — also Grundstockmittel — zur Verwendung gelangten, so muß die Buchung gemäß § 34 der Rechnungs-Anweisung unter Abt. II B „Außerordentlicher Aufwand“ erfolgen. Der Umstand, daß jene Kapitalien s. Zt. von der Wirtschaft angelegt wurden, beeinflusst zwar das Verhältnis zwischen Grundstock und Wirtschaft, benimmt aber jenen Kapitalien nicht die Eigenschaft von Grundstockmitteln, denn nach den Einrichtungen des Gemeinberechnungswesens sind alle Kapitalien (gleichviel woher sie rühren) Bestandteile des Grundstocks.

b. — Verzicht auf eine Einnahme von 500 Mark —. Der hier vorliegende Verzicht auf eine der Gemeinde vertragmäßig zustehende und auch unbestrittene Einnahme von 500 M. stellt sich als eine Freigebigkeitshandlung dar, bedarf daher gemäß § 172d Ziffer 7 Gem.-Ordn. der amtlichen Genehmigung.

Zu 9) Eine Genossenschaftsausgabe im Sinne des § 76 der Gem.-Ordn. liegt hier vor. Bei der vorliegenden Sachlage dürfte für die Staatsaufsichtsbehörde eine Veranlassung zu weiteren Maßnahmen aber nicht vorliegen insofern von den beteiligten Interessentkreisen gegen die Beibehaltung dieser langjährigen Uebung keine Einwendungen erhoben werden.
E. Msr.

Ueber Erhebung sogen. Lokalbeiträge.

In Nr. 8 der Zeitschrift des Amtsrevidenten-Bereins vom August 1899 ist eine Abhandlung über Lokalbeiträge erschienen. In derselben wird (Seite 61) ausgeführt, daß für die nach dem 23. April 1832 eingeführten Lokalanstalten die Beiträge der Aufzunehmenden und der Bürgersöhne gleichen Umfang haben müßten. Die hier in Betracht kommenden Stellen lauten:

„Bei einer Prüfung über die Höhe der Beiträge, die für eine Ortsanstalt erhoben werden, wird zuerst festzustellen sein, ob

- (1.) „eine vor dem 23. April 1832 eingeführte Lokalanstalt (eine altvorhandene) oder
- (2.) „eine erst später gegründete Anstalt in Frage steht.

„Im ersteren Falle würde etc.

„In letzterem Falle (neu gegründete Anstalt) dagegen müßten die Beiträge für die neu aufgenommenen Bürger und die ihr Bürgerrecht Antretenden in ganz gleicher Höhe festgesetzt sein und dürften solche den Betrag des in § 13 des Bürgerrechtsgesetzes bestimmten Bürgerrechtsantrittsgeldes nicht übersteigen. Es ist dies in der oben citierten Vollzugsvorschrift (Verordnung Groß Ministeriums des Innern vom 20. Oktober 1837, Reg.-Blatt Nr. XLIV Seite 381) ausdrücklich gesagt:

„(§ 4 Abs. 2.) Nur unter eben dieser Voraussetzung (der Erhebung von Lokalbeiträgen von den das angeborene Bürgerrecht Antretenden) kann von den neu aufgenommenen Bürgern auch zur Gründung einer Anstalt, welche noch keinen Fond hat, ein Beitrag gefordert werden.“

„Da aber von den das Bürgerrecht Antretenden kein höherer Betrag als der, welcher dem Bürgerrechtsantrittsgeld gleichkommt, erhoben werden darf, ergibt sich, daß die Beiträge der Aufzunehmenden und der Bürgersöhne gleichen Umfang haben müssen.“

Das im letzten Satz Gesagte trifft zweifelsohne zu in allen Fällen, wo Lokalbeiträge eingeführt werden, ohne daß in der Gemeinde überhaupt irgend eine in Frage kommende Lokalanstalt bereits besteht. Mit der Einführung der Beiträge wird hier beabsichtigt, aus letzteren einen Fond zu einer Lokalanstalt zusammenzubringen, es werden also Beiträge zur Gründung einer neuen Anstalt,

welche noch keinen Fond hat, erhoben und ist in der Bemessung der Beiträge zwischen Aufgenommenen und Bürgersöhnen selbstverständlich in diesem Fall keinerlei Unterschied zu machen. Der Lokalbeitrag darf aber die Höhe des Bürgerrechtsantrittsgeldes nicht übersteigen.

Anderes verhält sich die Sache aber, wenn bei Einführung eines Lokalbeitrages in einer Gemeinde bereits eine Lokalanstalt, z. B. in Folge einer Stiftung ein Armenfond, besteht. Hier sind bei Festsetzung des Lokalbeitrags oder Prüfung der Richtigkeit der seinerzeitigen Festsetzung desselben lediglich die §§ 1 bis 3 und 4 Abf. 1, ferner § 5 der oben angeführten Ministerialverordnung maßgebend. In diesem Falle ist der Lokalbeitrag als Einkaufsgeld in den Mitgenuß einer bereits bestehenden Anstalt anzusehen und dementsprechend zu regeln. Folgendes Beispiel möge zur Erläuterung dienen:

In einer Landgemeinde mit 140 Bürgern sei im Jahr 1850 ein Lokalbeitrag zu einem im Jahr 1840 durch eine Stiftung entstandenen Armenfond eingeführt worden; letzterer hat ein Vermögen von 8400 fl.; wie hoch berechnet sich der Lokalbeitrag?

Antwort: Der Vermögensstock mit 8400 fl. durch die Zahl der Bürger = 140 geteilt ergibt 60 fl.; die Hälfte hiervon = 30 fl. Da aber der Beitrag neu Aufgenommener 25 fl. nicht übersteigen soll, so berechnet sich der Lokalbeitrag auf 25 fl. (§§ 1 bis 3 der Min.-V.-O.)

Nach § 4 der erwähnten Verordnung kann aber ausnahmsweise eine höhere Abgabe von den neu Aufgenommenen insofern gefordert werden, als dasjenige, was den in § 2 oder 3 erwähnten Betrag (hier 25 fl.) übersteigt, nach § 15 des Gesetzes auch von den das angeborene Bürgerrecht Antretenden zu bezahlen ist.

Der Lokalbeitrag, welcher von Bürgersöhnen nach § 15 B. R. G. erhoben werden kann, beträgt nach § 5 der angeführten Verordnung höchstens soviel, wie das zur Gemeindefasse zu erhebende Bürgerrechtsantrittsgeld, also nicht über 3 fl. (jetzt nicht über 6 Mk.).

Ausnahmsweise hätte daher der Lokalbeitrag für neu aufgenommene Bürger auf 28 fl. normiert werden können, wenn von den das Bürgerrecht antretenden Bürgersöhnen auch ein Lokalbeitrag in Höhe von 3 fl. erhoben werden würde.

Bei Festsetzung von Lokalbeiträgen bzw. Prüfung über die Richtigkeit der festgesetzten Höhe derselben sind daher folgende Punkte zu beachten:

1. Beiträge, welche schon vor 1809 eingeführt waren oder von 1809 bis 23. April 1832 mit Staatsgenehmigung eingeführt wurden, sind aufrecht zu erhalten.

2. Beiträge, welche von 1809 bis 23. April 1832 ohne Staatsgenehmigung eingeführt wurden und alle jene, welche erst nach dem 23. April 1832 eingeführt

worden sind, dürfen nicht höher als in der von Großh. Ministerium des Innern erlassenen Verordnung vom 20. Oktober 1837 §§ 1 bis 7 angegeben bemessen werden.

Hier sind dann zweierlei Fälle zu unterscheiden:

a) Wenn es sich um Einführung oder Festsetzung von Beiträgen zu **bereits** bestehenden Anstalten handelt, welche einen Fond haben, dann ist die Berechnung nach den §§ 1—3, 4 Absatz 1 und 5—7 der Ministerial-Verordnung von 1837 vorzunehmen. Die neu aufgenommenen Bürger haben als Beitrag dann sozusagen ein Einkaufsgeld zu entrichten, welches sich unter gewissen Beschränkungen (§§ 1—3, 4¹ und 5—7) nach der Höhe des vorhandenen Vermögensstockes der Anstalt richtet. Ein höherer Beitrag als der in § 2 erwähnte Kopfsteil bzw. der in § 3 angeführte Höchstbetrag darf von neu Aufgenommenen nur insofern gefordert werden, als der Betrag dieser Ueberschreitung auch von den Bürgersöhnen als Lokalbeitrag erhoben wird. Die Höhe dieser Ueberschreitung und des von den Bürgersöhnen zur Lokalanstalt zu zahlenden Beitrages darf aber das nach § 13 B. R. G. von letzteren zur Gemeindefasse zu zahlende Bürgerrechtsantrittsgeld nicht übersteigen.

b) Beschließt aber die Gemeinde die Einführung von Lokalbeiträgen zu einer erst zu gründenden Anstalt, welche noch keinen Fond hat, dann muß von allen Neubürgern, gleichviel, ob es Aufgenommene oder Bürgersöhne sind, der gleiche Beitrag erhoben werden; letzterer darf in keinem Fall höher als das in § 13 B. R. G. festgesetzte Bürgerrechtsantrittsgeld bemessen werden.

Der Gemeinde steht es dabei aber jederzeit zu, die Lokalbeiträge neu zu regeln; nur darf die Festsetzung nicht gegen die Ministerial-Verordnung von 1837 verstoßen.

Zum Schlusse mag noch folgender praktischer Fall erwähnt sein:

In der Gemeinde B. des Amtes W. besteht schon seit 1833 ein Armenfond, zu welchem seit 1839 Lokalbeiträge erhoben werden. 1864 wurden letztere neu geregelt und waren von da ab zu zahlen:

a) von einem neu aufgenommenen Bürger 28 fl.
(oder 48 Mk.);

b) von einem das Bürgerrecht antretenden Bürgersohn 3 fl.
(oder 5 Mk. 14 Pf.);

letztere Beiträge wurden 1886 in gesetzlicher Form (Gemeindebeschluß und Staatsgenehmigung) auf 6 Mark aufgerundet.

Bei Abhör der 1890/92er Fondsrechnung wurde eine neue Festsetzung des Lokalbeitrags angeregt und nach

Durchsicht der einschlägigen Akten und Rechnungsmaterialien im Jahre 1894 eine amtliche Verfügung folgenden Inhalts erlassen:

„Gemäß § 4 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 20. Oktober 1837 — Reg.-Blatt Seite 391 — kann für Lokalanstalten (Fonds), welche nach dem 23. April 1832 errichtet wurden, von neu aufgenommenen Bürgern keine höhere Abgabe gefordert werden als solche von den das angeborene Bürgerrecht Antretenden zu bezahlen ist. Aus den in Vorlage gebrachten Rechnungsgegenständen geht nun aber deutlich hervor, daß die Gründung des dortigen Armenfonds erst nach dem obenerwähnten kritischen Zeitpunkt erfolgte, der Beil. 3 der 1840/42er Armenfondsrrechnung eingelestete Beschluß des Gemeinderats und Bürgerausschusses über die Errichtung des Armenfonds datiert vom 13. Mai 1833. Hier kann es keinem Zweifel unterliegen, daß von den in das Bürgerrecht Aufgenommenen ebenfalls nicht mehr als ein Beitrag von 6 Mk. erhoben werden kann,

da eine Mehrerhebung gegen die angeführte Verordnungsbestimmung verstoßen würde. Der Gemeinderat hat sich in Zukunft dementsprechend zu benehmen u. s. w.

Diese Verfügung wird nach den vorausgegangenen Darlegungen nicht aufrecht zu erhalten sein; denn bei der im Jahr 1839 erfolgten Festsetzung des Lokalbeitrags war ja der Fond schon vorhanden und war der zu zahlende Beitrag nach dem Vermögensstock der Anstalt zu berechnen. Für die später erfolgenden Neuregelungen gilt derselbe Grundsatz; das vom Gemeinderat B. auch nach Erlaß der oben angeführten Verfügung eingehaltene Verfahren, wonach wie bisher von den neu aufgenommenen Bürgern 48 Mk. und nur von Bürgerstöhnen 6 Mk. Lokalbeitrag erhoben wurde, wird daher nicht weiter zu beanstanden und die amtliche Verfügung vom Jahr 1894 aufzuheben sein.

(Schluß folgt.)

Geschäftsstelle: Amtsrevident Gdert in Engen.

(In allen auf die Bestellung, den Versandt etc. der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten wolle man sich an die Geschäftsstelle wenden.)

Anzeigen.

An unsere Leser!

In dem Artikel Seite 197 „Ueber Aufstellung von Gemeindevoranschlägen“ wurden einige Druckfehler bei der Korrekturprüfung übersehen, was gest. entschuldigt werden wolle.



Impressen

bei deren Benützung **Genußauslagen, Staatssteuer- und Holzmacherlohnersatz** in ein und dasselbe Register aufgenommen werden können, sind erhältlich bei

Th. Schneider's Buchdruckerei in Engen.
Impressenverlag.



Die altrenommierte Berliner Nähmaschinen-Großfirma **M. Jacobsohn, Berlin N. 24** Linien-Strasse 126, an der Gr. Friedrich-Strasse, berühmt durch langjährige Lieferungen an Mitglieder von Forst-, Bahn-, Post-, Militär-, Krieger-, Lehrer- und Beamten-Vereinen, versendet die neueste hocharmige Familien-Nähmaschine „Krone“, Singer-System, für Schneiderei, Hausarbeit und gewerbliche Zwecke, starker Bauart, mit Fußbetrieb und Verschlüssen für Naht 50 unter höchstentworfener Probezeit und 5jähriger Garantie. Durch direkten Bezug die ungewöhnliche Billigkeit. Durch direkten Bezug, sowie Ringschiff-Rundschiff-Schnellnäher und Nähmaschinen für Schuhmacher und Herrenschneider zu billigen Preisen. Viele 1000e in Deutschland an Beamte, Schneiderin, Schuhmacher, Confections-Schneider, Militär-Berkstätten und Städtische Behörden gelieferte Maschinen können fast überall besichtigt werden. Kataloge u. Anerkennungen kostenlos franko. Maschinen, die in der Probezeit nicht gut arbeiten, nehme auf meine Kosten zurück. Die beliebtesten Deutschen Marken „Militaria-Fahrräder“ Preis 125

Für die Gemeinden.

Neue Impressen zu Holzversteigerungsprotokollen sind in unserm Verlage und in dem der „Konstanzer Zeitung“ erschienen und zwar

Kopf- und Einlagebogen.

Die Kopfbogen enthalten auf Seite 1 und 2 den von einem Forstamt gefertigten Entwurf der Bedingungen; ferner Raum zu besonderen Bedingungen und den Vermerk über Einsicht der letzteren durch das Forstamt, auf Seite 3 und 4 den Bordruck für die Zusammenstellung der sämtlich verkauften Holzquantitäten, ferner für Genehmigung durch Kommission und Gemeinderat, sowie für die gemeinderätliche Anweisung und die Einsicht des Protokolls durch das Großh. Forstamt. Bei richtiger Ausfüllung dieses Bordrucks wird dem Rechnungssteller die Arbeit erleichtert und amtlichen Bemängelungen bei der Rechnungsprüfung vorgebeugt werden.

Einlagebogen giebt es solche über den Verkauf von Nutzholz und solche über den Verkauf von Brennholz, beide Sorten mit und ohne Monatspalten.

Letztere werden benützt, wenn der Rechner für den Einzug besondere Einzugslisten fertigt — dies ist im Interesse der Uebersichtlichkeit und der Geschäftsvereinfachung jedem Rechner zu empfehlen —, in welche er die einzelnen Steigerer mit dem Gesamtbetrag ihrer Schuldbigkeiten einträgt.

Th. Schneider's Buchdruckerei in Engen
Impressenverlag.

Der Gesamtauflage dieser Nummer liegen Prospekte der Firmen **Gebrüder Blum, Cigarrenfabrik, Goch** (Rheinland) und **Hermann Reebstein, Conditor, Engen** (Baden) bei.

Herausgegeben vom **Amts-Revidenten-Verein für das Großherzogtum Baden.**

Druck, Verlag und Redaktion: **Th. Schneider's Buchdruckerei** (Inhaber: Hugo Schneider) in Engen.